

Kreissportjugend Oberhavel
im Kreissportbund Oberhavel e.V.
Andre`-Pican-Straße 41
16515 Oranienburg



KREISSPORTJUGEND OBERHADEL

im KSB „Oberhavel“ e.V.

Jugendordnung

Jugendordnung

der Kreissportjugend Oberhavel

§ 1 Name und Mitglieder

Mitglieder der Sportjugend im Kreissportbund Oberhavel e.V. (KSB) sind die Jugendabteilungen aller dem KSB angeschlossenen Vereine.

Die Kreissportjugend im KSB (KSJ Oberhavel) hat ihren Sitz in Oranienburg.

Die Mitgliedschaft im Kreissportbund ist im § 18 der Satzung des KSB Oberhavel e.V. geregelt.

§ 2 Grundsätze

Die KSJ Oberhavel ist der Jugend- und gesellschaftspolitische Interessenvertreter der Kinder und Jugendlichen im KSB Oberhavel. Sie tritt für deren Mitverantwortung ein und entspricht dem Recht auf Mitbestimmung.

Die KSJ Oberhavel ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

Die KSJ Oberhavel verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Aufgaben

Die KSJ Oberhavel führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Der KSJ Oberhavel geht es vor allem um die Förderung der Jugendarbeit im Sport.

§ 4 Organe

Die Organe der KSJ Oberhavel sind:

1. der Sportjugendtag
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

§ 5 Sportjugendtag

1. Er ist das höchste Organ der KSJ Oberhavel.
2. Der Sportjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten¹ der Mitgliedsorganisationen der KSJ Oberhavel und den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Vereine entsenden zum Sportjugendtag:

- | | |
|---|--------------------------|
| - bis zu 50 jugendliche Mitglieder | 1 Delegierter |
| - bis zu 100 jugendlichen Mitglieder | 2 Delegierte |
| - bis zu 200 jugendliche Mitglieder | 3 Delegierte |
| - je angefangene weitere 200 jugendliche Mitglieder | 1 Delegierter zusätzlich |

Ab zwei Vertreter muss ein Vertreter im Jugendalter (bis einschließlich 26 Jahre) sein.

3. Aufgaben des Sportjugendtages sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der KSJ Oberhavel
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers/innen
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 -
4. Der ordentliche Sportjugendtag findet alle vier Jahre statt. Er wird vom Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt sechs Wochen.
5. Ein außerordentlicher Sportjugendtag findet statt, wenn das Interesse der KSJ Oberhavel es erfordert oder wenn ein Viertel der angeschlossenen Vereinsjugenden es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt oder die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
6. Der Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Vereine und die Vorstandsmitglieder.
7. Die Stimmen der Vertreter/innen der Vereine und der Vorstandsmitglieder sind nicht übertragbar.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Anträge auf geheime Abstimmung sind nach Mehrheitsbeschluss so zu behandeln.
9. Der Beschluss zur Jugendordnung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Die Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes bei einer Wahl ist schriftlich zu erklären. Steht für ein Amt nur für eine Person zur Auswahl, so kann die Wahl offen erfolgen. Sie ist gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen erhalten hat.
11. Der Vorstand der KSJ Oberhavel stellt das Tagespräsidium, dass aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer besteht. Dem Tagespräsidium obliegt die Leitung des Sportjugendtages.
12. Die Mitglieder im Sinne des § 1 haben das Recht bis spätestens vier Wochen vor Durchführung des Sportjugendtages einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu senden. Die eingereichten Anträge werden allen Mitgliedern bis drei Wochen vor dem Sportjugendtag zur Kenntnis gegeben.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das zweithöchste Organ der KSJ Oberhavel.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vorsitzenden der Vereinsjugenden
 - im Vertretungsfall deren bevollmächtigten Vertretern
 - und den Mitgliedern des Vorstandes.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind im Rahmen der Beschlüsse des Sportjugendtages:
 - grundsätzliche Beratung der Tätigkeit des Vorstandes und Regelungen finanzieller Belange
 - Verabschiedung des Haushaltsplans in den Jahren ohne Sportjugendtag
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Bestätigung oder Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes

4. Die Mitgliederversammlung wird einmal in dem Jahr, in dem kein Sportjugendtag stattfindet, vom Vorsitzenden des Vorstandes, einberufen.
5. Im Übrigen gelten für Einladungen, Tagespräsidium, Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmungen und Wahlen die Bestimmungen des § 5 dieser Jugendordnung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt der Wahl noch im Jugendalter sein muss
- dem Beisitzer

Hauptamtlich tätige Personen für die KSJ Oberhavel haben beratende Stimme.

In den Vorstand ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereins ist, der dem KSB angehört.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch einen Nachfolger. Auf der nächsten Mitgliederversammlung/dem nächsten Sportjugendtag ist ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zu wählen.

Der Vorsitzende ist Vorstandsmitglied des Kreissportbundes.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens vierteljährlich.

Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Interessen der Kreissportjugend Oberhavel nach innen und außen.

§ 8 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes führt die KSJ eine Geschäftsstelle. Sie wird nach Möglichkeit durch einen Koordinator oder einen ehrenamtlichen Mitarbeiter geleitet. Dieses geschieht im Auftrag und nach Weisung des Vorstandes der KSJ Oberhavel und nach den Regelungen Geschäftsordnung des Vorstandes der KSJ.

§ 9 Inkrafttreten

1. Beschlossen bei der Gründungsversammlung der Kreissportjugend Oranienburg am 26. September 1990.
2. Änderungen auf der Mitgliederversammlung der KSJ Oberhavel auf der KSJ Oberhavel am 19.03.1994 in Oranienburg angenommen.
3. Änderung auf dem Sportjugendtag der KSJ Oberhavel am 22.03.1996 in Oranienburg angenommen.
4. Änderung auf dem Sportjugendtag am 14.03.1997 in Borgsdorf angenommen.
5. Änderung auf dem Sportjugendtag am 19.04.2012 in Oranienburg angenommen.
6. Änderung auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2017 in Oranienburg angenommen.

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Jugendordnung ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.